



## Infobrief

### **„Pflichtveranlagung wegen des Bezugs von Kurzarbeitergeld“**

Für das im Jahr 2020 bezogene Kurzarbeitergeld kann für viele Arbeitnehmer:innen erstmalig die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung eintreten.

Das Kurzarbeitergeld und die Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld sind steuerfrei, unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergibt sich aus § 46 Einkommensteuergesetz.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung tritt ein, wenn mehr als EUR 410,00 Lohnersatzleistungen oder Nebeneinkünfte bezogen wurden. Zu den Lohnersatzleistungen zählen neben dem Kurzarbeitergeld auch:

- Elterngeld
- Mutterschaftsgeld
- Krankengeld
- Arbeitslosengeld
- Insolvenzgeld
- Entschädigung für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz

Die Daten hierzu müssen im Regelfall vom Arbeitgeber, der Krankenkasse, etc. bis zum 28.02. des Folgejahres an das Finanzamt gemeldet werden.

Diese Lohnersatzleistungen unterliegen dem Progressionsvorbehalt. Dabei werden die Lohnersatzleistungen nicht direkt besteuert, sie erhöhen aber fiktiv das Einkommen und damit den persönlichen Steuersatz auf alle Einkünfte. Durch den gestiegenen Steuersatz erhöht sich somit die Steuerlast und es kann ggf. zu Steuernachzahlungen kommen.



Lohnersatzleistungen, die nicht in § 32b EstG aufgeführt sind, unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Keine Steuererklärung abgeben muss, wer nur ein geringes Einkommen hat. Diese Grenze ist der Grundfreibetrag. Für 2020 lag dieser bei Einzelveranlagungen bei EUR 9.408,00 (2021: EUR 9.744,00) und bei Zusammenveranlagung bei EUR 18.816,00 (2021: EUR 19.488,00)

Falls also eine Steuererklärung abgegeben werden muss, so gelten die Abgabefristen für die Einkommensteuererklärung. Zu diesem Zeitpunkt muss die Erklärung dem Finanzamt vorliegen, da ansonsten Verspätungszuschläge anfallen können. Für die Abgabe der Steuererklärung 2020 gelten folgende Fristen:

- bei steuerlich nicht beratenden Personen **bis 02.08.2021** (Montag) und
- bei steuerlich beratenden Personen **bis 28.02.2022** (Montag)

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**